



Textliche Festsetzungen:

Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauBG)
 Auf den beiden markierten Teilflächen des Flst. 260 sind die vorhandenen Obsthochstämme zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein einheimischer Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten;
 z.B. Feldahorn, Eberesche, Mehlbeere, Hainbuche, Obsthochstamm.
 Entlang der Ostgrenze des Geltungsbereichs, auf der markierten Teilfläche der Flurstücke 257/3 und 258 sind einheimische Sträucher als Einzelgehölz, in Gruppen oder als Hecke zu anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten;
 z.B. Haselnuß, Holunder, Wildrosen, Liguster, Hartriegel, Flieder, Schneeball.